



Stadt Soltau

## **Bekanntmachung**

### **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Winsener Straße – West“ der Stadt Soltau für den Bereich zwischen der Viktoria-Luise-Straße, Ernst-August-Straße, Bornemannstraße und Winsener Straße mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

#### **Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 24.05.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Winsener Straße - West“ für den Bereich zwischen der Viktoria-Luise-Straße, Ernst-August-Straße, Bornemannstraße und Winsener Straße mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Winsener Straße - West“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung in Kraft.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Soltau wird gemäß der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes angepasst.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Winsener Straße - West“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung mit dazugehöriger Begründung sowie die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, Fachgruppe 61, Planung und Raumordnung, 29614 Soltau, während der Dienststunden von montags bis freitags ab sofort zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Soltau beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn die Fälligkeit des Anspruches nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Soltau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse <https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen>.**

Soltau, den 24.05.2012

gez.

Wilhelm Ruhkopf  
Bürgermeister

L.S.